

Stadtbezirksgerichtsdirektor O e h m k e legte in diesem Zusammenhang dar, daß die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen eine wesentliche Voraussetzung für eine höhere Wirksamkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte sei. Das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane des Stadtbezirks Berlin-Mitte entwickle sich vor allem in Form aufeinander abgestimmter Arbeitspläne, regelmäßiger Auswertung des Standes der Mitwirkung in den Leiterberatungen, gemeinsamer Dienstbesprechungen mit allen Richtern, Staatsanwälten und Kriminalisten sowie in der Unterstützung der Volkspolizei bei der Qualifizierung der Kriminalisten.

Wie die Richter des Kreisgerichts Merseburg die gesellschaftlichen Kräfte auf die Mitwirkung in der Hauptverhandlung vorbereiten und auf welche Weise sie deren Erfahrungen sammeln und für die weitere Arbeit auswerten, darüber berichtete Kreisgerichtsdirektor Winkler. Er teilte mit, daß für die Kollektivvertreter gesondert nach einzelnen Deliktgruppen Fragespiegel entwickelt worden seien. Diese hätten sich als Grundlage für die Beratung im Kollektiv und für die Mitwirkung des Vertreters des Kollektivs in der Hauptverhandlung als sehr positiv erwiesen.

Gute Ergebnisse seien vom Kreisgericht Merseburg auch bei den bereichsweise durchgeführten Erfahrungsaustauschen mit allen gesellschaftlichen Kräften, die an Verfahren mitgewirkt haben, erzielt worden.<sup>3/</sup>

Die Fragen, die das Kollektiv in seiner der Hauptverhandlung vorausgehenden Beratung behandeln muß, und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Kollektivs erläuterte Dr. P o m p o e s , wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht. Dabei zog er auch wichtige Schlußfolgerungen aus der Struktur und Organisiertheit des Kollektivs für die Verwirklichung des Erziehungsprozesses.<sup>4/</sup>

Direktor A r w a y (Bezirksgericht Suhl) ging auf die Anforderungen an eine effektive Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ein und stellte dazu fest, daß insoweit jede schematische und undifferenzierte Arbeit zu vermeiden ist. Die mit der Mitwirkung verbundene Aufgabe des Kollektivs bei der Erziehung des Täters müsse das Gericht auch veranlassen, zu prüfen, ob das Kollektiv überhaupt fähig und geeignet ist, die Erziehungsfunktion auszuüben. Wesentlich dafür seien Wesen, Struktur, Organisiertheit und Entwicklungsrichtung des Kollektivs. Darüber hinaus seien solche Fragen zu prüfen wie:

- Besitzt das Kollektiv angemessene Kenntnisse und Voraussetzungen, um die Entwicklung der Persönlichkeit des Täters positiv zu beeinflussen?
- Ist das Kollektiv so gefestigt, daß es destruktive Verhaltensmomente abbauen und die Herausbildung einer sozialistischen Grundhaltung fördern kann?
- Ist das Kollektiv bereit, an der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat mitzuwirken?

Bei der Prüfung dieser Erfordernisse sei jedoch zwischen Ungeeignetheit des Kollektivs und überwindbaren Mängeln zu unterscheiden. So könne beispielsweise das jeweilige Rechtspflegeorgan dazu beitragen, daß solche durch negative Einstellungen bedingte Mängel im Kollektiv in relativ kurzer Zeit beseitigt werden können und das Kollektiv an seiner Aufgabe wächst.

Der Zusammenhang zwischen den Ergebnissen einer

<sup>3/</sup> Zum Erfahrungsaustausch mit den gesellschaftlichen Kräften und zur Anwendung deliktspezifischer Fragebogen für die Kollektivvertreter wird demnächst ein spezieller Beitrag von Winkler veröffentlicht werden.

<sup>4/</sup> Vgl. Pompoes in diesem Heft.

erfolgreichen Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in gerichtlichen Verfahren und der diesem Auftreten zugrunde liegenden gesellschaftlichen Aktivität der Kollektive in den Betrieben wurde aus dem Diskussionsbeitrag des Vertreters des FDGB-Kreisvorstandes der Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, K ö h l e r , deutlich sichtbar. Er legte dar, wie die Werktätigen u. a. als Mitglieder der Ständigen Produktionsberatung und der Konfliktkommission, als Schöffen, Arbeitsschutzfunktionäre und SV-Bevollmächtigte in die Arbeit zur Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den einzelnen Betrieben einbezogen werden und wie sie dort ihre erzieherische Funktion erfüllen. Dabei werde das Ziel gesetzt, ein gut funktionierendes betriebliches System der Kriminalitätsbekämpfung zu schaffen, in dem alle gesellschaftlichen Kräfte jeweils ihre spezifischen Aufgaben erfüllen.

An Hand einzelner Beispiele erläuterte Köhler, wie die Kollektive mit Unterstützung der Gewerkschaft, der Schöffen und anderer Kräfte die Beratung über die Rechtsverletzung und über die weitere Erziehung des Beschuldigten nach der Hauptverhandlung bzw. Haftentlassung durchführen. Aus den bisherigen Erfahrungen zog er die Schlußfolgerung, künftig besonders mit denjenigen gesellschaftlichen Kräften des Betriebes, die sich mit der Rechtspflege befassen, regelmäßige Erfahrungsaustausche durchzuführen, geeignete Verfahren in den betreffenden Kollektiven auszuwerten, mehr Verfahren — insbesondere arbeitsrechtliche — im Betrieb zu verhandeln, einen mit dem Kreisgericht und dem Kreisstaatsanwalt abgestimmten Schulungsplan der Gewerkschaft aufzustellen und das Schwergewicht der Tätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte auf die kriminalitätsvorbeugende Arbeit zu lenken.

In seinem Schlußwort hob Präsident Dr. Toeplitz hervor, daß über die grundsätzlichen Fragen der Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege und ihre Bedeutung in der Praxis eine einheitliche Auffassung bestehe und es nunmehr darauf ankomme, dieses Recht auf Mitwirkung uneingeschränkt in den gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Übereinstimmung sei auch darin erzielt worden, daß die Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte nicht auf die Hauptverhandlung beschränkt sei. Wenn der Bericht des Präsidiums die damit zusammenhängenden Probleme besonders hervorgehoben habe, so deshalb, weil das Plenum nur für die Tätigkeit der Gerichte verbindliche Erklärungen abgeben könne.

Die Behandlung dieser Problematik auf der Plenartagung bedeute keinesfalls den Abschluß der Diskussion über die Verbesserung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren. Die auf der Tagung gewonnenen Erkenntnisse und Vorschläge sollten auch von allen anderen Organen und Einrichtungen, die für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte Verantwortung tragen, übernommen, vertieft und weiterentwickelt werden. Besonders bedeutsam für die Vorbereitung des Kollektivs und damit auch für das Wirken seines Vertreters im gerichtlichen Verfahren sei die Vorgabe bestimmter Grundfragen, um die Aufmerksamkeit des Kollektivs auf die wesentlichen Fragen des Verfahrens zu lenken, ohne aber dabei zu einem starren Schema überzugehen. Damit könne die gesellschaftliche Aktivität der Kollektive gefördert und die Mitwirkung ihrer Vertreter qualifizierter werden.

Das Plenum des Obersten Gerichts bestätigte abschließend den Bericht des Präsidiums an das Plenum als Arbeitsgrundlage für die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren.

Du.